

Dezernat III Sozialamt Frau Henriksen, Tel. 2787 Bremerhaven, 04.04.2017

Vorlage Nr. III/21/2017 für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

# Neue Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII

### A Problem

Die Stadt Bremerhaven ist im Rahmen der Sozialgesetzgebung verantwortlich und zuständig für die Übernahme der Kosten für Unterkunft von hilfebedürftigen Menschen. Diese Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind. Hierzu hat das Bundessozialgericht entschieden, dass die angemessenen Kosten für Unterkunft nach den örtlichen Verhältnissen im Rahmen eines schlüssigen Konzeptes bestimmt werden müssen. Das Sozialgericht Bremen hat in mehreren Verfahren im Rechtsbereich der Sozialgesetzbücher II und XII bestätigt, dass die fachliche Weisung des Sozialamtes Bremerhaven die geltenden angemessenen Mietkosten zutreffend regelt und der örtliche Mietspiegel eine ausreichende Datengrundlage für die Weisung darstellt.

Nachdem die Richtwerte zuletzt zum 01.08.2016 neu bestimmt wurden, ist mit Hinweis auf die Veröffentlichung des Bremerhavener Mietspiegels 2017/2018 eine Aktualisierung vorzunehmen.

#### **B** Lösung

Entsprechend des Bremerhavener Mietspiegels 2017/2018 ergeben sich unter Berücksichtigung einer mittleren Wohnlage und der Bezugsfertigkeit der Unterkunft bis 1969 folgende maximal anzuerkennenden Beträge:

Haushalt mit Grundmiete		Betriebskosten		neue MOG(gerundet)		bisher	
Alleinstehende	50 qm x 4,	40 = 220,00	50 qm x 2,08 = 10	04,00	324,00		292,00
2 Fammitgl.	60 qm x 4,	30 = 258,00	60 qm x 2,08 = 12	24,80	383,00		344,00
3 Fammitgl.	75 qm x 4,	30 = 322,50	75 qm x 2,08 = 15	56,00	479,00		430,00
4 Fammitgl.	85 qm x 4,	20= 357,00	85 qm x 2,08 = 17	76,80	534,00		479,00
5 Fammitgl.	95 qm x 4,	20 = 399,00	95 qm x 2,08 = 19	97,60	597,00		535,00
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied				6	1,00	61,00	

Die fachliche Weisung wird in Bezug auf die Angemessenheitsgrenzen entsprechend angepasst.

Das Jobcenter Bremerhaven als gemeinsame Einrichtung von Bundesagentur und kommunaler Träger wird gemäß § 44b Abs. 3 SGB II angewiesen, die fachliche Weisung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gleichlautend umzusetzen.

# C Alternativen

Werden nicht empfohlen. Bei einer Festlegung der Angemessenheitsgrenzen ohne Berücksich-

tigung der örtlichen Verhältnisse haben Entscheidungen des Sozialamtes und des Job-Centers in sozialgerichtlichen Verfahren keinen Bestand.

# D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Die Neugestaltung der Richtwerte für die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung hat Auswirkungen auf den Ausgabenhaushalt. Es ist durch die Erhöhung der Angemessenheitsgrenzen zu erwarten, dass Vermieter/-innen ihre Mieten bei einigen Leistungsempfängern/-innen erhöhen, die derzeit die Richtwerte nicht überschreiten. Leistungsempfänger, deren Miete derzeit die Angemessenheitsgrenze überschreitet, können künftig Kosten der Unterkunft bis zur Höhe der aktualisierten Obergrenze beanspruchen. Leistungsempfänger/-innen, die umziehen, können künftig eine teurere Wohnung anmieten. Neu in den Leistungsbezug kommende Haushalte können in teureren Wohnungen als bisher verbleiben.

Die aufgeführten Effekte werden voraussichtlich zeitverzögert und nur bei einem Teil der Leistungsempfänger eintreten.

Genauere Berechnungen zu den Kostenwirkungen sowohl im Bereich des SGB II als ich im Bereich des SGB XII sind aufgrund der Komplexität der verschiedenen Fallkonstellationen und Einzelfälle nicht möglich.

Ab 2017 entstehende Mehrausgaben sind im Rahmen des Gesamtbudgets der Sozialleistungen darzustellen.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen gibt es nicht. Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Frauen und Männer sind in gleicher Weise berücksichtigt, so dass keine besonderen geschlechterspezifischen Auswirkungen zu erwarten sind.

Besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

## E Beteiligung/Abstimmung

Das Jobcenter Bremerhaven ist bei der Änderung der Fachlichen Weisung beteiligt worden.

## F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremlFG

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die Neufassung der Fachlichen Weisung zu § 35 SGB XII zum 01.04.2017 und weist das Jobcenter Bremerhaven an, die Weisung gleichlautend für den Bereich des SGB II umzusetzen.

Dr. Schilling Dezernentin

Anlage 1: Fachliche Weisung zu § 35 SGB XII